

**Bundesverband privater Anbieter
sozialer Dienste e.V.
(bpa)**

Stellungnahme zum

Antrag der Fraktion der FDP

Anpassungen der Coronavirus-Teststrategie für das Jahr 2021
Bundestags-Drucksache 19/26189

sowie zum

Antrag der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN

**Kapazitäten für Schnelltests massiv ausbauen, Selbstanwendung
erlauben und Public-Health-Screenings ermöglichen**
Bundestags-Drucksache 19/25705

Berlin, 18. März 2021

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	3
Antrag der Fraktion der FDP	3
Anpassungen der Coronavirus-Teststrategie für das Jahr 2021	5
Antrag der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN	
Kapazitäten für Schnelltests massiv ausbauen, Selbstanwendung erlauben und Public-Health-Screenings ermöglichen	

Stellungnahme zur Anhörung zum Medizinprodukte-recht

Vorbemerkung

Der **Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa)** bildet mit mehr als 12.000 aktiven Mitgliedseinrichtungen die größte Interessenvertretung privater Anbieter sozialer Dienstleistungen in Deutschland. Einrichtungen der ambulanten und (teil-)stationären Pflege, der Behindertenhilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe in privater Trägerschaft sind systemrelevanter Teil der Daseinsvorsorge. Als gutes Beispiel für Public-private-Partnership tragen die Mitglieder des bpa die Verantwortung für rund 365.000 Arbeitsplätze und circa 27.000 Ausbildungsplätze. Die Investitionen in die pflegerische Infrastruktur liegen bei etwa 29 Milliarden Euro. Mit rund 6.200 Pflegediensten, die circa 280.000 Patienten betreuen, und 5.800 stationären Pflegeeinrichtungen mit etwa 350.000 Plätzen vertritt der bpa mehr als jede dritte Pflegeeinrichtung bundesweit. Vor diesem Hintergrund nimmt der bpa wie folgt Stellung.

Antrag der Fraktion der FDP Anpassungen der Coronavirus-Teststrategie für das Jahr 2021

Ausgewählte Forderungen des Antrags

Die Bundesregierung soll durch den Bundestag aufgefordert werden, Maßnahmen zu treffen, um zum Schutz der vulnerablen Gruppen, insbesondere in der stationären und ambulanten Gesundheitsversorgung, in (Alten-)Pflege-, Rehabilitations- und Behinderteneinrichtungen und in der ambulanten Pflege, vermehrt Antigen-Schnelltests zur Verfügung stellen zu können. Ziel müsse sein, dass jede Kontaktperson einer vulnerablen Person täglich einen Antigen-Schnelltest machen könne.

Stellungnahme

Schnelltests stellen eine bedeutende Maßnahme zum Schutz der Menschen in Pflege- und Eingliederungshilfeeinrichtungen dar. Dies gilt für Besucher, für Beschäftigte und die von den Einrichtungen versorgten Menschen. Die Tests ermöglichen es Ausbrüche frühzeitig zu erkennen und tragen insgesamt dazu bei, das Schutzniveau zu erhöhen.

Pflege- und Eingliederungshilfeeinrichtungen können prinzipiell seit dem Inkrafttreten der Coronavirus-Testverordnung am 15.10.2020 PoC-Antigen-Tests in eigener Verantwortung beschaffen und durchführen. Dies war ein bedeutender Schritt für mehr Eigenverantwortung und Gestaltungsspielraum. Zuvor waren die Einrichtungen größtenteils von der Bereitschaft des jeweiligen Gesundheitsamtes zur Durchführung von PCR-Reihentestungen abhängig. Diese fanden überdies seltener statt und umfassten keine Besucher. Zwar gab es in der Phase nach der Eröffnung der Testmöglichkeiten einige Umsetzungsprobleme, doch unterdessen sind diese behoben. Die einzige Ausnahme bildet das Personal zur Durchführung der Schnelltests.

Die Pflegeeinrichtungen haben in den vergangenen Jahren eine sechsstellige Zahl neuer Stellen geschaffen und besetzt. Gleichwohl ist die Nachfrage nach pflegerischen Leistungen noch stärker gestiegen. Die Pandemie hat die personellen Anforderungen dabei noch verstärkt. Nun Personal abzustellen, das ausschließlich Tests durchführt, ist nicht überall konsequenzlos möglich. Die Initiative der Bundesregierung über die Bundesagentur für Arbeit Freiwillige zur Durchführung der Tests zu gewinnen, hat nur in Einzelfällen geholfen. Hilfreicher und verlässlicher war die Unterstützung durch die Bundeswehr, die jedoch teils unterdessen wieder beendet wurde.

Ein tägliches Testangebot für jeden kann nicht durch die Pflegeeinrichtungen ermöglicht werden. Dies ist personell ausgeschlossen. Einzelne Landesverordnungen haben die Verpflichtung täglicher Tests für die Beschäftigten vorgesehen, wobei in Bayern die Testpflicht für die Pflegeheime zwischenzeitlich gerichtlich beendet wurde.

Die Voraussetzung für Lockerungen sind flächendeckende Impfungen. Leider sind aber insbesondere im ambulanten Bereich noch nicht annähernd alle Pflegekräfte und Pflegebedürftigen geimpft. Und auch in den Pflegeheimen müssen insbesondere aufgrund der in der Regel nicht-geimpften Besucher die bisherigen Schutzmaßnahmen aufrechterhalten werden. Vorzeitige Diskussionen einiger Akteure über Lockerungen bei den Besuchsregelungen sind diesbezüglich wenig hilfreich. Stattdessen bedarf es passender Vorgaben für die Situation in den Pflegeheimen und ambulanten Diensten vor Ort, damit die bestmögliche Balance zwischen mehr sozialen Kontakten und den weiterhin erforderlichen Corona-Schutzmaßnahmen gewahrt wird.

Die Pandemie ist so schnell noch nicht vorbei. Der erreichte Schutz der höchst vulnerablen Gruppe der Pflegebedürftigen darf nicht noch einmal leichtfertig verspielt werden. Die Fehler des letzten Jahres, die unter dem Eindruck der öffentlichkeitswirksamen Diskussion um Öffnungen gemacht wurden, dürfen nicht wiederholt werden. Hohe Infektionszahlen und weitgehende Öffnungen lassen sich nicht getrennt betrachten.

Antrag der Fraktion der BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN Kapazitäten für Schnelltests massiv ausbauen, Selbstanwendung erlauben und Public-Health-Screenings ermöglichen

Ausgewählte Forderungen des Antrags

Der Bundestag soll die Regierung auffordern, durch Anreize wie beispielsweise Abnahmegarantien für herstellende Unternehmen auf eine massive Steigerung der Verfügbarkeit von insbesondere für die Selbstanwendung geeigneten Antigen-Schnelltests hinzuwirken. Zugleich soll sichergestellt werden, dass bei unzureichenden Kapazitäten der Antigen-Schnelltests eine Priorisierung der Verteilung vorgenommen wird.

Durch herstellerunabhängige Evaluationen sollen alle angebotenen Schnelltests hinsichtlich der Erfüllung der Mindestanforderungen an Qualität, Sensitivität und Spezifität überprüft werden.

Stellungnahme

Der bpa teilt die Einschätzung des Antrags, dass Antigen-Schnelltests einen wichtigen Beitrag zur Kontrolle des Pandemie-Geschehens leisten können und dass parallel zur Impfstrategie weiterhin eine differenzierte Teststrategie erforderlich ist. Von den Schnelltests zu unterscheiden sind die PCR-Tests. Der bpa begrüßt in diesem Zusammenhang, dass es nach § 1 Abs. 3 und § 4b der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 einen Anspruch auf einen PCR-Test gibt, wenn der Antigen-Schnelltest positiv ausgefallen ist.

Nach Auffassung der Antragsteller eignen sich Schnelltests „ebenso für die gezielte Testung von Pflegepersonal und Besucherinnen sowie Besuchern in Pflegeeinrichtungen oder Personal in medizinischen Einrichtungen“. Dem stimmt der bpa ausdrücklich zu.

Mit Tests, bei denen schnelle Ergebnisse vorliegen, kann viel mehr Sicherheit geschaffen werden als bisher. Das gilt z.B. bei Aufnahmen in Pflegeheimen und Pflegediensten, der Rückkehr von Pflegebedürftigen aus dem Krankenhaus oder Urlaub, aber auch bei Besuchen. Vor allem können Personalausfälle deutlich reduziert werden. Bei unspezifischen Symptomen, gerade auch in der Grippezeit, müssen Pflegekräfte in Quarantäne: entweder selbst- oder durch das Gesundheitsamt bzw. den Hausarzt verordnet, teils ohne, teils in Verbindung mit einem Test. Mit den Antigentests liegt innerhalb kürzester Zeit ein weitgehend verlässliches Ergebnis vor und die Arbeitsfähigkeit kann geklärt werden. Mehr Sicherheit ist die wichtigste Voraussetzung für Lockerungen beim Infektionsschutz.

Durch die Coronavirus-Testverordnung haben Pflegedienste und Pflegeheime die Möglichkeit, selber Corona-Schnelltests von asymptomatischen Bewohnern bzw. Pflegebedürftigen und Heimb Besuchern zu veranlassen. Damit ist der Verordnungsgeber einer wiederholten Forderung des bpa nachgekommen; dadurch können zwei besonders vulnerable Gruppen sehr effektiv geschützt werden: die Pflegebedürftigen und die Pflegekräfte. Auch asymptomatische Mitarbeiter von Pflegediensten und Pflegeheimen haben Anspruch auf einen Test. Die schnellen Ergebnisse, die durch die Antigen-Tests geliefert werden, sind ein gutes Signal für die pflegebedürftigen Menschen, für die Beschäftigten und die Angehörigen. Die Pflegeheime und Pflegedienste haben damit wirkungsvolle Instrumente an der Hand, um die pflegebedürftigen Menschen und die Beschäftigten schützen zu können. Dieses erleichtert es den Pflegeeinrichtungen auch, schneller zu großzügigeren Kontaktmöglichkeiten zurückkehren zu können, damit z.B. Besuche, aber auch interne Gruppenveranstaltungen wieder in größerem Umfang verantwortungsvoll ermöglicht werden können.

Wichtig ist auch die Bestimmung, dass künftige Bewohner eines Pflegeheims bereits vor einem Einzug getestet werden können. Das gilt auch für Pflegebedürftige, die von einem Pflegedienst versorgt werden sollen. Damit wird verhindert, dass von außen das Virus in einen hochsensiblen pflegerischen Versorgungsbereich hineingetragen wird.

Der Antrag stellt fest: „Auch bei Schnelltests ist eine Priorisierung der Kapazitäten notwendig.“ Der bpa teilt diese Einschätzung ausdrücklich. Er unterstützt auch die Forderung des Antrags, dass durch einen ungesteuerten Gebrauch von Antigen-Schnelltests keine Engpässe beim Schutz besonders vulnerabler Gruppen entstehen darf. Für die Pflegeheime und Pflegedienste müssen daher verlässliche Testkapazitäten regelhaft und auf Dauer zur Verfügung stehen. Darüber hinaus müssen die verlässliche Refinanzierung und unbürokratische Abrechnung der Schnelltests selbst und des damit verbundenen Aufwands gewährleistet sein. In der Praxis ergeben sich dabei durch die restriktiven „Festlegungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 7 Absatz 2 TestV zum Ausgleich der durch die Coronavirus-Testverordnung anfallenden außerordentlichen Aufwendungen für Pflegeeinrichtungen“ umfangreiche Verfahren und Nachweisanforderungen, die die Pflegedienste und Pflegeheime unnötig belasten.

Denn alle Pflegeeinrichtungen sind im Moment in einer sehr belastenden Sondersituation. Mit der Versorgung der pflegebedürftigen Menschen sind in Zeiten der Pandemie ganz besondere Herausforderung verbunden. Insbesondere die Pflegebedürftigen und Mitarbeiter müssen geschützt, getestet und dringend geimpft werden. Viele Pflegeeinrichtungen haben Mitarbeiter, die selber an Corona erkrankt sind, oder aber ausfallen, weil sie in Quarantäne müssen. Die personellen Ressourcen sind erschöpft und die Mitarbeiter und Einrichtungen an der Belastungsgrenze. Diese Umstände

erschweren es erheblich, z.B. Ansprüche – wie in den Kostenerstattungs-Festlegungen des GKV-Spitzenverbandes vorgesehen – in einer kurzen Frist von drei Monaten umfassend und sehr detailliert zu melden. Der bpa fordert daher, diese Frist auf mindestens sechs Monate zu verlängern.

Der bpa begrüßt, dass sich der Antrag für eine Steigerung der Verfügbarkeit von Schnelltests und eine Priorisierung bei der Verteilung ausspricht. Es muss sichergestellt werden, dass ausreichend Schnelltests, insbesondere für die Pflegeeinrichtungen, verfügbar sind. Engpässe müssen vermieden werden. Der bpa unterstützt auch die Forderung des Antrags, dass die Schnelltests Mindestanforderungen an Qualität, Sensitivität und Spezifität erfüllen. Es ist von immenser Bedeutung, dass die Ergebnisse der in den Pflegeheimen und von den Pflegediensten durchgeführten Schnelltests weitgehend verlässlich sind.

Der Antrag setzt sich auch für die Selbstanwendung von Antigen-Schnelltests ein. Zugleich betont er, dass ein negativer Schnelltest kein „Freifahrtschein“ sein darf, sondern dass auch bei einem negativen Schnelltest die weitere Einhaltung der bestehenden Präventionsmaßnahmen erforderlich ist. Diese Bewertung teilt der bpa aus Sicht der Pflegeeinrichtungen. Selbsttests z.B. von Besuchern von Pflegeheimen können einen Baustein im Rahmen der Pandemiebekämpfung sein. Allerdings warnt der bpa davor, vorschnell Hygiene- und Schutzmaßnahmen in Pflegeeinrichtungen zurückzuführen. Das Corona-Virus wird von außen in die Pflegeheime und in die Häuslichkeit der Pflegebedürftigen getragen. Der Schutz der ambulant und stationär versorgten Pflegebedürftigen hat oberste Priorität und muss gewährleistet bleiben. Insofern muss beim Einsatz von Selbsttests eine hohe Verlässlichkeit gewährleistet sein, wenn dadurch die bisherigen Schutzmaßnahmen ersetzt oder diese gelockert werden sollen.